

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1870**

304 (22.12.1870) Sonderbeilage

# Sonderbeilage zur Badischen Landeszeitung für 1870 Nr. 304.

Karlsruhe, den 22. Dezember, Abends 7 Uhr.

## Drahtberichte.

\* **Versailles**, 21. Dez. (Amtliche militärische Nachrichten.) Nachdem die Forts in der Nacht vom 20. auf 21. d. M. wiederum ein heftiges Feuer unterhalten hatten, gingen am Vormittag des 21. d. etwa 3 Divisionen der Besatzung von Paris zum Angriff gegen die Fronten des Garde-Korps und des zwölften Armee-Korps vor. Der Angriff wurde nach mehrstündigem, hauptsächlich von der Artillerie geführtem Gefechte in unserer Vorpostenstellung zurückgewiesen. Unsere Verluste nicht bedeutend. General v. Voigts-Rheek hat am 20. d. M. etwa 6000 Mobilgardien mit Kavallerie und Artillerie von Monnaie über Notre Dame d'É (an einer Biegung der Eisenbahn, nördlich etwa 3 Stunden von Tours) in Unordnung auf Tours zurückgeworfen. General v. Goltz überraschte den Feind in 4 Kantonnements bei Langres und zersprengte ihn nordwärts; der Feind hinterließ Hunderte von Gewehren, Gepäc und Bagage, sowie 50 Gefangene.

× **Dijon**, 20. Dez. (Amtlich.) General v. Werder hat heute folgenden Tagesbefehl erlassen:

„Die 1. und 2. badische Brigade hat am 18., in dem blutigen und siegreichen Gefechte bei Nuits wiederum die ausgezeichnetste Tapferkeit und Manneszucht bewiesen, die das deutsche Reich groß, stark und geachtet macht. Die Regimenter, welche den Sturm auf die Eisenbahn und Stadt ausführten, haben eine der höchsten militärischen Leistungen erfüllt. Ohne einen Augenblick zu wanken gegenüber einer vorzüglichen Stellung, die von einem gut bewaffneten und an Zahl überlegenen Feind hartnäckig verteidigt wurde, sind die Bataillone musterhaft vorgegangen u. haben glänzend gestiegen. Wenn wir leider unter den schweren Verlusten so viele tüchtige Offiziere und brave Soldaten, auch den tapferen Oberst von Kenz zu beklagen haben, so freuen wir uns doch, daß die Verwundungen zweier verehrten Führer, Generalleutnant v. Glümer und Prinz Wilhelm, sehr leicht sind, ihre Wiederherstellung bald wieder zu erwarten steht. Die Erfolge des Tages waren be-

deutend. Der Feind verlor etwa 1000 Mann an Todten und Verwundeten, 700 Gefangene, ein Gewehr- und Munitionsdepot und zahlreiche Waffen.

Ich danke allen Führern und Soldaten, allen Aerzten und Beamten für ihre erwiesene glänzende Tüchtigkeit und Ausdauer an diesem ehrenvollen Tage, den 18. Dezember.“

× **Dijon**, 21. Dez. (Amtlich.) Im Gefechte bei Nuits wurden getödtet oder verwundet:

Vom Divisionsstab: Sekondeleutnant v. Degenfeld todt. Stab der 1. Brigade: Se. G. H. Prinz Wilhelm verwundet; Brigade-Adjutant Prem.-Leutnant v. Röder todt.

1. Grenadier-Regiment: Hauptmann Gockel, die Sekonde-Leutnante v. Noel, Hader, Portepesführer Sachs todt; Oberstleutnant Hoffmann leicht, Major v. Gemmingen, Hauptmann Jäger Schmidt, v. Pfeil, Köhlein, Premierleutnant Gemehl, Regimentsadjut. Waizenegger leicht, Leutnant Hoffmann, Graf Andlaw, Fritsch, Braun, v. Schönau, Vizefeldwebel Zimmermann, Oberst v. Wechmar leicht verwundet.

Vom 2. Grenadier-Regiment: Oberst von Kenz, Regiments-Adjutant Waag, Premierleutnant Bischoff todt; Major Wolff leicht, Hauptmann Hilpert leicht, Hauptmann Schmitt leicht, Leutnant Regenauer, von Crailsheim leicht, Haas leicht, Lersch, Beh, Wagner, Heusch, v. Bodmann, Kienz, Portepesführer Schindler verwundet.

3. Inf.-Regiment: Premierleutnant Williard, Leutnant Binz todt, Leutnant Eckert, Haderer, Heermann, Dengler verwundet.

Vom 4. Inf.-Regiment: Hauptmann Koch leicht, Hauptmann Lendorff, Hauptmann Bender, Sekonde-Leutnante Müller, Neumaier, Frey verwundet.

Feld-Artillerie-Regiment: Sekondeleutnant Mühlhahn verwundet.

Redakteur: E. Madlot.

Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1870

Verordnungen vom 22. Dezember 1870

Verordnungen

Verordnungen, die sich auf die Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1870 beziehen. Die Verordnungen sind in zwei Abschnitten unterteilt: der erste Abschnitt enthält die Verordnungen, die sich auf die Ausführung des Gesetzes im Allgemeinen beziehen, der zweite Abschnitt enthält die Verordnungen, die sich auf die Ausführung des Gesetzes in einzelnen Provinzen beziehen.

Verordnungen vom 22. Dezember 1870